

Klausurbesprechung 22.10.2018

# Aufgabe 1: Ansprüche K gegen V

- A. § 433 I 1 auf Übereignung und Übergabe
  - I. Wirksamer Kaufvertrag ?
    - 1. Wirksames Angebot des K ggü V: § 26 II 2
    - 2. Wirksame Annahme des V durch A
      - a. eig. WE des A im Namen des V § 164 I, II 2
      - b. Vertretungsmacht des A
        - aa. Ursprünglich: § 26 I 2 (§§ 26 II 1, 70)
        - bb. Abberufung wirksam § 27 II 1
        - cc. Keine Berufung auf fehlende V-macht §§ 67, 68

*ERGEBNIS zu I: Wirksamer Kaufvertrag*

## Aufgabe 1: Ansprüche K gegen V

### II. Ausschluss des 433 I-Anspruchs nach § 275

- Wirksamer Widerruf der Ermächtigung §§ 183, 185
- Wirksamer Zugang bei B für V (Satzung/ § 26 II 2)
- Subjektive Unmöglichkeit = zur Leistung außerstande
- Rechtl. Leistungshindernis: zB Übereignung fremder Sache
- Unüberwindbar?
- Problematisieren: Steht Möglichkeit § 932 entgegen?

*ERGEBNIS zu II: Anspruch aus § 433 I ausgeschlossen*

## Aufgabe 1: Ansprüche K gegen V

B. § 311 a II 1 Anspruch auf Schadensersatz

I. Wirksames vertragl. Schuldverhältnis

II. Ausschluss der Leistgspflicht nach § 275

III. Anspruch nach § 311 a II 2 ausgeschlossen?

- Kenntnis des B vom Wegfall d. Verf-befugnis muss sich V entspr § 26 II 2 ODER § 166 zurechnen lassen

IV. RF: Schadensersatz statt der Leistung

*ERGEBNIS zu B:* Anspruch, aber keinen Schaden

C. §§ 311 a II, 284 Anspruch auf Aufwendungsersatz

PROBLEMATISIEREN: Aufwendung/Vorteilsausgleichung

## Aufgabe 2: Ansprüche M gegen V

### A. § 604 III auf Rückgabe

- Leihvertrag iSv § 589
- Wirksames Rückgabeverlangen

### B. § 985 auf Herausgabe

- M ist Eigentümer nach § 950 I 2
- V ist Besitzer
- Kein RzB am 05.01.2016

*ERGEBNIS:* Herausgabe nach § 604 III+§ 985

## Aufgabe 2: Ansprüche M gegen V

### A. § 280 I auf Schadensersatz (*neben der Leistung*)

- Wirksamer Leihvertrag
- Vtgl. Pflichtverletzung (§ 602?)
- Vertretenmüssen (§§ 280 I 2, 276, 599)
- Zurechnung des Verschuldens des C
- PROBLEMATISIEREN: § 31 ODER § 278
- Kein Entlastungsbeweis

ERGEBNIS: Ersatz der Restaurationskosten iHv 2.000 €  
aus § 280 I

Alternativ: Ersatz d. Minderwertes nach §§ 280, 281 I 1

## Aufgabe 2: Ansprüche M gegen V

B. §§ 280, 281 I auf Schadensersatz (*statt der ganzen Leistung*)

- Keine Rückgabe in ordnungsgem. Zustand
- Erfolglose Fristsetzung
- Rechtsfolge: SE statt der ganzen Leistung=5.000 €
- PROBLEMATISIEREN: Überkompensation?

*ERGEBNIS:* Vertretbar ist die Annahme, bei Verlangen nach 5.000 € Pflicht zur Übereignung des Gemäldes an V; ggf. mit Korrektur über § 242.

## Aufgabe 2: Ansprüche M gegen V

### C. §§ 989, 990 auf Schadensersatz (2.000 €)

- Anwendbarkeit der EBV-Vorschriften
- hM: Anwendbarkeit auch , wenn BesitzR des zunächst berecht. Besitzers nachträgl. Weggefallen
- aA vertretbar
- HIER: Organbesitz des V im Zeitpkt des Schadensereignisses
- § 990 I 2 Bösglk des B ist V zuzurechnen
- Verschulden des C ist V zuzurechnen
- ERGEBNIS: Anspruch auf 2.000 €.

## Aufgabe 2: Ansprüche M gegen V

D. §§ 823, 31 auf Schadensersatz (2.000 €)

Bei Ablehnung der Anwendbarkeit der Vorschriften aus dem EBV.

## Aufgabe 3: SEA wegen EVfg?

§ 945 ZPO

- Verdrängt andere AG in seinem Anwendungsbereich
- EVfg war lt. SV von Anfang an ungerechtfertigt
- Vollziehung?
- EVfg ist mit Zustellung „vollzogen“

*ERGEBNIS:* Schadensersatz wegen 400 € für Bürgschaft